

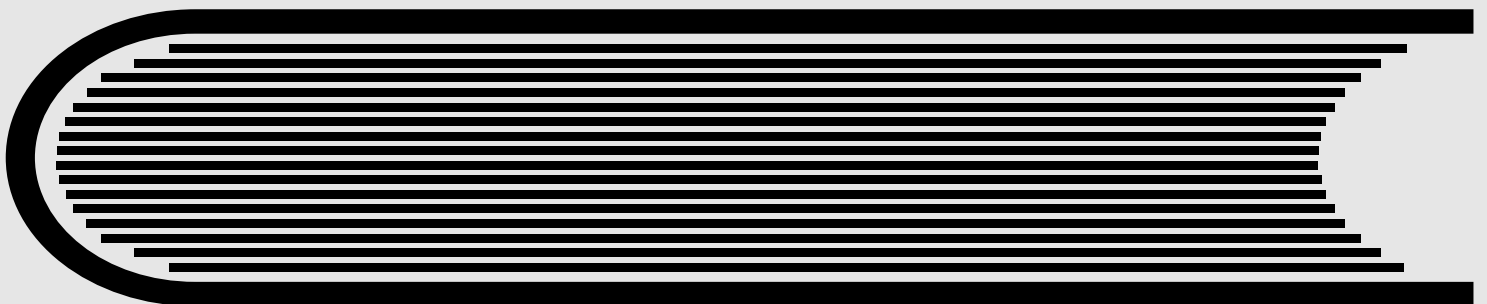
# KURZ & BÜNDIG

Mitteilungen des Bundes Deutscher Buchbinder e.V.

[www.bdbi.de](http://www.bdbi.de)

# BDBI

Bund Deutscher Buchbinder e.V.



**Aktuelles**

Steuerinformationen von  
M. Diederich-Risse .....4  
Mit dem „Energiebuch“ erfolgreich  
Energiekosten senken .....8  
Auswirkungen des EU-Beihilferechts auf  
Regelungen des Energiesteuer- und  
Stromsteuerrechts .....9  
Änderung in der gesetzlichen  
Krankenversicherung .....9  
Start des Bundesprogramms Lade-  
infrastrukturen für E-Ladesäulen .....11  
Zählprotokoll bei offener Ladenkasse  
nicht zwingend erforderlich .....11  
Arbeitslosengeldanspruch und länger  
dauernde Vollzeit-Meisterausbildung .....12  
2. Stufe der Umsetzungspflicht der  
elektronischen Vergabe beginnt  
im April 2017 .....12

**Personen**

Wir gratulieren .....13  
Fördermitglieder .....13

**BDBI Intern**

5. Hardcover Award .....14  
Konrad Steinkuhl vollendet  
80. Lebensjahr .....14

**Aus Innungen und Verbänden**

Haute Couture des Buchbindens  
Ausstellung in Bielefeld .....15

**Informationen unserer  
Fördermitglieder**

Das Highlight der Hardcover-Days vom  
16. bis 17. Juni beim Hamburger  
Maschinenbauer Schmedt .....16

**Recht**

Juristischer Wegweiser von  
Rechtsanwalt Dr. Johannes Delheid.....18  
Aktualisiertes Merkblatt „Betriebliches  
Eingliederungsmanagement“ .....23  
Keine rückwirkende Befristung und  
Einschränkung von C1 Führerscheinen ....23  
Neuerungen zum Thema Inklusion auf der  
Internetseite des ZDH .....24  
Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirt-  
schaftsgesetzes und des Elektro- und  
Elektronikergerätegesetzes .....24  
Ja zum Binnenmarkt – Nein zum  
Dienstleistungspaket .....24  
Resolution des ZDH .....25  
Werbemittelpreisliste .....27





**Liebe Buchbinderinnen  
und Buchbinder,  
liebe Förderer des  
Buchbinderhandwerks,**

es ist Wahljahr und dies nicht nur in der Politik,  
nein auch im Bundesverband.

So möchte ich zunächst an dieser Stelle mei-  
nen Vorstandskollegen für die eingebrachten  
Kräfte in jeglicher Hinsicht danken und für eine  
stets – in der heutigen Zeit leider nicht immer  
üblich – vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Unsere diesjährige Tagung außerhalb des ge-  
wohnten Christi-Himmelfahrts Termins steht an  
und es freut mich sehr, dass unsere Jahres-  
tagung in der Büttenspapierfabrik Gmund vom  
28. April – 29. April 2017 stattfinden kann.

Eine Tagung mit vielen interessanten und infor-  
mativen Eindrücken im Kreise von Gleichge-  
sinnten und das am Tegernsee, der direkt dazu  
einlädt, das Wochenende bis zum 1. Mai zu ver-  
längern.

In der Vergangenheit haben wir ja schon oft von  
der Situation zwischen den Diplom-Restaura-  
toren und den Restauratoren im Handwerk be-  
richtet.

Umso mehr freut es mich berichten zu können,  
dass wir in enger Zusammenarbeit mit dem  
Buchbinder-Colleg und der Bildungsakademie  
Stuttgart nun Herrn Marcus Janssens, Restau-  
rator im Stadtarchiv Neuss, gefunden haben,  
der den Rahmenlehrplan für die Neuordnung  
überarbeiten wird und wir bald eine Fortbildung  
in Stuttgart mit dem Buchbinder-Colleg zum  
Restaurator im Buchbinder-Handwerk anbieten  
können.

Auch haben wir Herrn Janssens gewinnen kön-  
nen, einen Workshop „klebstofffreie Einbände

des 20. Jahrhunderts“ zu gestalten, der in den  
Werkstätten des Stadtarchivs Neuss am 20. Mai  
2017 angeboten wird und der schon ausge-  
bucht ist.

Wie ich ja schon im letzten *kurz und bündig*  
berichtet habe, ist unsere alte Internetseite zu  
kostenintensiv geworden. Die neu gestaltete  
Internetseite wird nun in Gmund präsentiert und  
ist ab Anfang Mai unter *www.bdbi.de* zu errei-  
chen.

Es ist mir ein persönliches Anliegen, dass wir  
den Beruf des Buchbinders wieder bekannter  
machen und ich glaube, jeder hat es doch  
schon mal gehört:

„Buchbinder ??? Gibt es die denn noch?“

Wir haben uns daher dazu entschlossen, den  
Verband und somit die Interessen der Buchbin-  
der in öffentlichen Netzwerken (wie z.B. Face-  
book) zu vertreten und zu präsentieren. Hierbei  
hoffen wir auch auf Ihre Unterstützung.

Ich freue mich auf ein Wiedersehen mit Ihnen in  
Gmund und verbleibe mit folgendem Zitat:

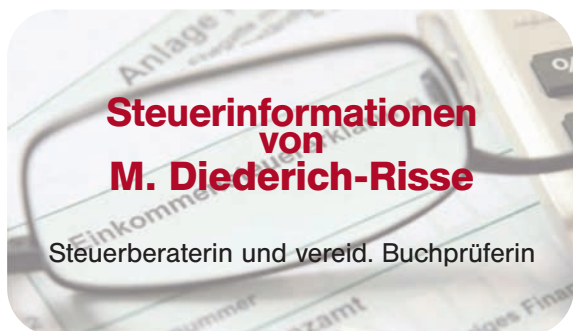
**Auf Veränderung zu hoffen,  
ohne selbst was dafür zu tun,  
ist wie am Bahnhof stehen  
und auf ein Schiff zu warten.**

*Lighten up*

Ihr Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Beckmann'.

Maik Beckmann



### **Nutzung eines Arbeitszimmers durch mehrere Personen**

#### **Änderung der Rechtsprechung**

Nutzen mehrere Personen (im Streitfall ein Ehepaar) gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer für ihre jeweilige berufliche Tätigkeit, kann jeder die von ihm getragenen Aufwendungen geltend machen. Soweit der Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug auf 1.250,- EUR jährlich beschränkt ist, kann jeder das Arbeitszimmer Nutzende diesen Höchstbetrag beanspruchen. Bisher war der Höchstbetrag nach der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis aufzuteilen (Urteil des Bundesfinanzhofes VI R 53/12 vom 15.12.2016).

### **Förderung des Absatzes elektrisch betriebener Fahrzeuge**

Zur Förderung des Absatzes elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilität) werden zur Hälfte vom Bund und der Wirtschaft finanzierte Kaufprämien (sog. Umweltbonus) in Höhe von 4.000,- EUR für rein elektrische Fahrzeuge und 3.000,- EUR für Hybridfahrzeuge gewährt. Der vom Bund gewährte Umweltbonus ist ein echter Zuschuss im Sinne von Abschnitt 10.2 Abs. 7 UStAE, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt und auch den Vorsteuerabzug nicht mindert. Der von der Industrie (Fahrzeughändler) gewährte Bonus mindert das Entgelt und damit den möglichen Vorsteuerabzug. Das ergibt sich aus der Verfügung der OFD Frankfurt S 7200 A-273-St 110 vom 04.01.2017.

### **Erhebliche Steuerfalle durch nicht entdeckte Betriebsaufspaltungsfälle**

Bisher wurde angenommen, dass eine Betriebsaufspaltung besteht, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen überlassen werden, die sich im Eigentum des überlassenden Gesellschafters befinden.

Der BFH hat mit seiner Entscheidung vom 10.05.2016 X R 5/14 entschieden, dass sich die überlassenen wesentlichen Betriebsgrundlagen nicht im Eigentum des Gesellschafters befinden müssen.

Aus dem Grunde führt auch die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von wesentlichen Betriebsgrundlagen zur Annahme einer Betriebsaufspaltung, wenn der Gesellschafter die Wirtschaftsgüter gemietet hat und sie der GmbH zur Nutzung überlässt.

Aufgrund dieser Entscheidung besteht eine erhebliche Gefahr aufgrund zahlreicher nicht entdeckter Betriebsaufspaltungen.

Veränderungen in den Beteiligungsverhältnissen oder in der Unternehmensstruktur können dann zur unerwünschten Aufdeckung von stillen Reserven führen.

### **Erweiterte Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**

Das Bundesfinanzministerium hat das Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen überarbeitet (9.11.2016 BStBl 2016, Teil I, S. 1213).

Im Wesentlichen ging es dabei um folgendes:

1. der Begriff „Im Haushalt“ umfasst künftig auch das angrenzende Grundstück, sofern die Leistungen dem eigenen Grundstück dienen. Somit können z.B. Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück berücksichtigt werden sowie auch Straßenausbaubeiträge.

2. Hausanschlusskosten an die Ver- und Entsorgungsnetze sind ebenso begünstigt.
3. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage stellt eine Handwerkerleistung dar. Somit sind künftig z.B. Dichtungsprüfungen von Abwasserleitungen, Prüfungen TÜV bei Fahrstühlen oder Kontrollen von Blitzschutzanlagen begünstigt.
4. Für ein Notrufsystem kann ebenfalls die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden.
5. Auch für Kosten, die für die Versorgung eines Haustieres anfallen, wird die Steuerermäßigung gewährt. Das gilt nicht für die Unterbringung in einer Tierpension.

**Kann der Arbeitslohn bei Handwerkerleistungen auch geschätzt werden?**

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind ausschließlich die Arbeitskosten steuerlich abzugsfähig.

In der Praxis stellt sich häufig das Problem, dass die Arbeitskosten nicht gesondert ausgewiesen werden. Diese Frage stellt sich insbesondere bei Hausanschlusskosten, die nunmehr dem Grunde nach auch berücksichtigt werden können, sowie bei Straßenausbaukosten.

Das BMF lehnt in seinem aktuellen Schreiben vom 09.11.2016 eine Schätzung des Arbeits-

lohnes ab und beharrt auf einer konkreten Aufteilung der entstandenen Kosten.

Das BMF ignoriert damit eine Entscheidung des BFH vom 20.03.2014 VI R 56/12, BStBl 2014 II, 882, in der der BFH eine Schätzung nicht beanstandet hat.

Nun ist aufgrund der Entscheidung des FG Sachsen vom 12.11.2015 – 8 K 194/15 erneut eine Revision beim BFH zu dieser Fragestellung anhängig, AZ BFH VI R 18/16.

Soweit in der Praxis eine Aufteilung des Aufwandes beim Rechnungssteller nicht bewirkt werden kann, muss daher eine Schätzung des Arbeitsaufwands erfolgen. Sollten die Finanzämter dem Antrag nicht folgen, müssen die Verfahren im Hinblick auf die Musterrevision offen gehalten werden.

**Kapitalausstattung von GmbHs wird verbessert**

Der Bundesrat hat am 16.12.2016 dem „Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustrechnung bei Körperschaften“ zugestimmt. Damit werden die Rahmenbedingungen für die Kapitalausstattung von GmbHs verbessert. Vor allem junge Unternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen werden – durch Verbesserung ihrer Finanzierungsmöglichkeiten – profitieren.

**KEINE PANIK,  
DU BESTIMMST HEUTE NICHT  
DEN REST DEINES LEBENS.**

**#EINFACHMACHEN**

WILLKOMMEN IN DER ZEIT DES AUSPROBIERENS. ENTDECKE ÜBER  
130 AUSBILDUNGSBERUFE IM HANDWERK.

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.  
HANDWERK.DE

Seit 2008 ist die Nutzung von Verlustvorträgen nach einem Gesellschafterwechsel (Mantelkauf) eingeschränkt. Künftig wird die steuerliche Verrechnung von Verlusten bei Körperschaften neu ausgerichtet. Unternehmen, die für ihre Finanzierung auf die Neuaufnahme oder den Wechsel von Anteilseignern angewiesen sind, können jetzt nicht genutzte Verluste bei Anteilserwerben unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag weiterhin steuerlich berücksichtigen, sofern sie denselben Geschäftsbetrieb nach einem Anteilseignerwechsel fortführen.

Inwieweit ein Geschäftsbetrieb unverändert bleibt, wird nach qualitativen Merkmalen beurteilt. Diese sind insbesondere die angebotenen Dienstleistungen oder Produkte, der Kunden- und Lieferantenkreis, die bedienten Märkte und die Qualifikation der Arbeitnehmer. Damit ein fortführungsgebundener Verlustvortrag erhalten bleibt, muss ein seit der Gründung oder seit mindestens 3 Jahren bestehender Geschäftsbetrieb unverändert bestehen bleiben:

- Er darf demnach nicht ruhend gestellt werden,
- nicht einer andersartigen Zweckbestimmung zugeführt und
- kein zusätzlicher Geschäftsbetrieb aufgenommen werden,
- die Körperschaft darf sich nicht an einer Mitunternehmerschaft beteiligen,
- die Körperschaft darf kein Organträger und



- in die Körperschaft dürfen keine Wirtschaftsgüter unterhalb des gemeinen Wertes eingebracht werden.

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Der Antrag kann erstmals für nach dem 31.12.2015 erfolgende Beteiligungserwerbe gestellt werden.

### **Kursverluste bei Fremdwährungs- darlehen keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Der BFH hat entschieden, dass Mehraufwendungen infolge von Kursverlusten für die Tilgung von Fremdwährungsdarlehen keine Schuldzinsen sind und deshalb nicht zu Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führen. Vermögensminderungen oder Vermögensmehrungen, die sich aus wechselkursbedingten Änderungen der Darlehensverbindlichkeit ergeben, führen nicht zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Denn sie sind nicht durch die Nutzungsüberlassung der Immobilie veranlasst, sondern dadurch, dass die in ausländischer Währung zu tilgende Kreditverbindlichkeit sich (umgerechnet in Euro) erhöht hat (BFH, Beschluss vom 23.11.2016, Az. IX B 42/16).

### **Pensionskasse: Keine Steuerermäßigung für vertragsgemäße Kapitalauszahlung**

Die einmalige Kapitalabfindung laufender Ansprüche gegen eine Pensionskasse führt nicht zu außerordentlichen Einkünften, die ermäßigt besteuert werden können, wenn das Kapitalrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war. Bei einem Kapitalwahlrecht unterliegen die Einkünfte aus der Pensionskasse, die der betrieblichen Altersversorgung dienen, dem regulären Einkommenssteuertarif (BFH, Urteil vom 20.09.2016, Az. X R 23/15).

*Beispiel:* Die Klägerin hatte aufgrund einer Entgeltumwandlung Ansprüche gegen eine

Pensionskasse erworben. Der entsprechende Vertrag sah vor, dass die Versicherten anstelle der Rente eine Kapitalabfindung wählen konnten. Hiervon machte die Klägerin mit ihrem Eintritt in den Ruhestand Gebrauch. Da die Beitragszahlungen nach § 3 Nr. 63 EStG als steuerfrei behandelt worden waren, hatte die Klägerin die Kapitalabfindung zu versteuern. Diese grundsätzliche Steuerpflicht stand nicht im Streit. Die Klägerin begehrte aber die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes, weil es sich um eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten handele. Dies hat der BFH (anders als das Finanzgericht) abgelehnt. Die Anwendung der Steuerermäßigung des § 34 EStG setzt stets voraus, dass die begünstigten Einkünfte als „außerordentlich“ anzusehen sind. Die Zusammenballung von Einkünften darf daher nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Einkunftserzielung entsprechen. Vorliegend war die Zahlung der Kapitalabfindung aber nicht atypisch, sondern

vertragsgemäß, weil den Versicherten schon im ursprünglichen Vertrag ein entsprechendes Wahlrecht eingeräumt worden war.

Die Entscheidung des BFH ist eindeutig. Es kann daher durchaus sinnvoll sein, anstelle des Kapitalwahlrechts die Variante Rentenzahlung zu wählen. Der BFH hat zudem Zweifel geäußert, ob Verträge, die vom Anfang an ein Kapitalwahlrecht vorsehen, überhaupt nach § 3 Nr. 63 EStG durch Steuerbefreiung der entsprechenden Einzahlungen gefördert werden können.

**Sonderausgabenabzug für von Erben nachgezahlte Kirchensteuer**

Nach dem BFH-Urteil vom 21.07.2016 X R 43/13 sind Zahlungen auf offene Kirchensteuern des Erblassers durch den Erben bei diesem im Jahr der Zahlung als Sonderausgaben abziehbar.

**Produkte für  
Klasse Bindungen**



[www.binderflex.de](http://www.binderflex.de)

**Binderflex®**  
zuverlässige Qualität

**Einer für alle(s)!** Gerne dürfen Sie uns beim Wort nehmen. Denn als Komplettanbieter für die Industriebuchbinderei und das Handwerk überzeugen wir tagtäglich unsere Kunden durch eine ehrliche Partnerschaft, Beraterkompetenz und zuverlässige Produkte. Wir kennen die Anforderungen der Druckweiterverarbeitung und können ganz gezielt darauf reagieren – prompt, flexibel und verlässlich. Binderflex ist eben mehr als nur ein Produkt!

**Testen Sie uns, wir beweisen es Ihnen.**

**Drahtkamm**

Spitzenqualität · Klasse Eigenschaften · Zubehör

**Klebstoffe**

Unser Know-how für perfekte Ergebnisse

**Fäden**

Für höchste Produktivität

**Materialien**

Komplettsortiment für die handwerkliche Fertigung

**Heftdraht**

Einzigartige Qualität · patentierte Spulenform

**Selbstklebeprodukte**

Problemlösungen für viele Anwendungen

**Kapital- und Zeichenbänder**

Hochwertige Qualitäten · gute Wicklung

**Maschinen**

Ihr Anspruch – unsere Lösung – markenunabhängig



Herzer Interflex GmbH · Hildebrandstr. 20 - 22 · 76227 Karlsruhe · Tel. (07 21) 9 41 77-0 · Fax 9 41 77-22 · zentrale@binderflex.de

Das Finanzamt konnte weder beim Finanzgericht noch beim BFH mit seiner Auffassung durchdringen, dass Nachzahlungen des Erben auf die Kirchensteuer des Erblassers vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen sind.

### **Vermietung eines Einkaufszentrums kein Gewerbebetrieb**

Die Vermietung eines Einkaufszentrums ist nach dem BFH-Urteil vom 14.07.2016 IV R 34/13 nicht deshalb als Gewerbebetrieb anzusehen, weil der Vermieter die für ein Einkaufszentrum üblichen Infrastruktureinrichtungen bereitstellt oder werbe- und verkaufsfördernde Maßnahmen für das Gesamtobjekt durchführt.

### **Firmenwagenbesteuerung – Zuzahlung des Arbeitnehmers mindern geldwerten Vorteil**

Der BFH hat in zwei Urteilen entschieden, dass Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen PKWs den Wert des geldwerten Vorteiles der Nutzungsüberlassung mindern.

Im Verfahren VI R 2/15 vom 30.11.2016 setzt der BFH zugunsten der Steuerpflichtigen die Übernahme von einzelnen individuellen Kosten (z.B. Kraftstoffkosten) mit der Zahlung eines pauschalen Nutzungsentgelts – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – gleich. Auch in diesen Fällen fehle es schon dem Grunde nach an einem lohnsteuerbaren Vorteil des Arbeitnehmers.

Im Verfahren VI R 49/14 vom 30.11.2016 berücksichtigte der BFH das vom Kläger gezahlte Nutzungsentgelt nur in Höhe des geldwerten Vorteils aus der Nutzung des Dienstwagens für private Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuermindernd. Der geldwerte Vorteil kann somit nach Abzug des Nutzungsentgelts null betragen. Ein geldwerter Nachteil kann nicht entstehen, auch wenn das vom Arbeitgeber zu zahlende Nutzungsentgelt den

Wert der privaten Dienstwagennutzung übersteigt. Eine Berücksichtigung des Restbetrages im Rahmen des Werbungskostenabzuges scheidet mangels beruflicher Veranlassung ebenso aus.

*M. Diederich-Risse*

### **Mit dem „Energiebuch“ erfolgreich Energiekosten senken**

Im Rahmen der Internationalen Handwerksmesse in München stellte die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz erstmals das „Energiebuch“ vor. Geschäftsführer kleiner und mittlerer Handwerksbetriebe können mit diesem Instrument alle betrieblich relevanten Energiedaten übersichtlich erfassen und zentral sammeln.

Den Überblick über den innerbetrieblichen Energieverbrauch zu haben, wird für Geschäftsführer gerade auch wegen der ständig steigenden Energiepreise immer wichtiger. Mit dem Energiebuch können Handwerksbetriebe ihren Energieverbrauch und damit die Energiekosten leicht kontrollieren und reduzieren.

Den Energieverbrauch im eigenen Betrieb dokumentieren – viele Unternehmer denken hierbei unmittelbar an arbeits- und zeitintensive Management- bzw. Auditsysteme. Basierend auf über 700 Vor-Ort-Besuchen in Handwerksbetrieben haben die Umweltzentren des Handwerks das Energiebuch daher sowohl inhaltlich als auch in seiner Form auf die Anforderungen des Handwerks hin ausgestaltet – als einfacher Ordner mit vorgefertigtem Registersystem. Von der Erfassung zentraler Energieträger und der entsprechenden Kosten über die konkrete Betrachtung von Einzelmaschinen und Fuhrpark bis hin zur Auswertung des Energieverbrauchs und der damit verbundenen CO-Emission können verschiedenste Aspekte in die Dokumentation mit einfließen.

Der Betriebsinhaber entscheidet selbst, was er neben dem alltäglichen Betriebsablauf leisten

kann und wie umfassend die Dokumentation seiner Energiedaten ausfällt. In der Summe ermöglicht das Energiebuch belastbare Aussagen über Energieverbräuche und Einsparmöglichkeiten und schafft damit eine wichtige Grundlage für sinnvolle betriebswirtschaftliche Entscheidungen. Auch für Betriebe, die ihre Abläufe und ihre Energieeffizienz gemeinsam mit anderen Unternehmen im Rahmen von Energieeffizienznetzwerken verbessern wollen, ist es eine kosteneffiziente Grundlage.

Ein besonderer Kostentreiber im Energiebereich ist aktuell vor allem die EEG-Umlage. Sie hat sich allein in den vergangenen fünf Jahren fast verdoppelt und liegt nunmehr auf ihrem historischen Höchstwert von 6,88 ct/kWh. Auch der nächste energiewendebedingte Kostentreiber – das Netzentgelt – ist bereits in Sicht. Ein Ende der steigenden Strompreise ist nicht absehbar. Ebenso steigen die Preise anderer Energieträger weiter.

Weitere Informationen zum Energiebuch finden Sie unter <http://www.energieeffizienz-handwerk.de>

## **Auswirkungen des EU-Beihilferechts auf Regelungen des Energiesteuer- und Stromsteuerrechts**

Im Internetauftritt der Zollverwaltung ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) wurden weitergehende Informationen zu Themen des Beihilferechts und dessen Auswirkungen auf Regelungen des Energiesteuer- und Stromsteuerrechts aufgenommen.

Die meisten Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und Stromsteuerrecht sind als staatliche Beihilfen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzuordnen. Diese dürfen nur dann gewährt werden, wenn die unionsrechtlich vorgegebenen Kriterien eingehalten werden.

Seit dem 01. Januar 2017 sind Entlastungsberechtigte verpflichtet, mit jedem Antrag auf Steuerentlastung (z.B. § 55 EnergieStG, § 10 StromStG) eine „Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen“ nach dem Formular 1139 abzugeben. Die neu eingestellten Informationen sind zur Unterstützung der Entlastungsberechtigten beim Ausfüllen dieses Formulars besonders hilfreich. Ergänzend kann auch für einen kurzen Überblick auf das neu von der Zollverwaltung eingestellte Merkblatt „Staatliche Beihilfen im Energie- und Stromsteuerrecht zurückgegriffen werden.

Quelle: ZDH

## **Änderung in der gesetzlichen Krankenversicherung**

**Neue Vorschriften für die Heil- und Hilfsmittelversorgung sowie für die Beitragsbemessung für freiwillig Versicherte Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung beschlossen.**

Im März wurde das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) verabschiedet und wird nach der Verkündung in Kraft treten.

Die Beitragsbemessung für freiwillig Versicherte Selbständige erfolgt zukünftig vorläufig auf der Basis des zuletzt erlassenen Einkommenssteuerbescheids. Die vorläufig festgesetzten Beiträge werden dann auf Grundlage der tatsächlich beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommenssteuerbescheides endgültig festgesetzt. Somit kann es zukünftig zu Rückzahlungen, aber auch Nachzahlungen kommen. Bislang tritt eine Beitragssenkung bzw. Erhöhung immer in dem Monat in Kraft, der auf den aktuellen Steuerbescheid folgt, eine rückwirkende Beitragsanpassung erfolgt bislang in der Regel nur bei Existenzgründern.

Quelle: ZDH

**Welche Krankenkasse versteht ihr Handwerk genauso gut wie ich meins?**



**Als Innungskrankenkasse ist die IKK classic perfekt für Handwerker. Jetzt wechseln!**

Weitere Informationen unter unserer kostenlosen IKK-Servicehotline: 0800 455 1111. Oder auf [www.ikk-classic.de](http://www.ikk-classic.de)



 **IKK classic**  
Unser Handwerk. Ihre Gesundheit.

## **Start des Bundesprogramms Ladeinfrastrukturen für E-Ladesäulen**

Am 01. März 2017 wurde ein neues Förderprogramm für den Aufbau von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität gestartet. Mit dem „Bundesprogramm Ladeinfrastruktur“ unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Aufbau von 5.000 Schnellladestationen (S-LIS) mit 200 Millionen Euro. Die Förderung umfasst neben der Errichtung der Ladesäule auch den Netzanschluss und die Montage. Anträge auf Förderung können bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) gestellt werden.

Seite der BAV zum Förderprogramm:  
[https://www.bav.bund.de/DE/3\\_Aufgaben/6\\_Foerderung\\_Ladeinfrastruktur/Foerderung\\_Ladeinfrastruktur\\_node.html](https://www.bav.bund.de/DE/3_Aufgaben/6_Foerderung_Ladeinfrastruktur/Foerderung_Ladeinfrastruktur_node.html)

Erster Aufruf zur Antragseinreichung:  
[https://www.bav.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Foerderung\\_Ladeinfrastruktur/Erster\\_Aufruf\\_zur\\_Antragseinreichung.pdf](https://www.bav.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Foerderung_Ladeinfrastruktur/Erster_Aufruf_zur_Antragseinreichung.pdf)

Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem,

- dass die Ladesäulen öffentlich zugänglich sind (24 Stunden, um volle Förderung zu erhalten. Die Zuwendungshöhe reduziert sich mit der Verringerung der Dauer der öffentlichen Zugänglichkeit bis zur Mindestzugänglichkeit von 12 Stunden)
- und die Ladesäulen mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden. (Aus eigenerzeugtem regenerativem Strom z.B. aus Photovoltaik-Anlagen oder durch Nutzung eines zertifizierten Grünstrom-Liefervertrages)

Die Vergabe der Gelder erfolgt im sogenannten Windhundverfahren: Für die Berücksichtigung der Anträge ist die Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs maßgeblich. Die Fördersätze für Ladepunkte und Netzanschluss liegen bei bis zu 60% (siehe Punkt 5 der Richtlinie).

Soweit auch Handwerksbetriebe über ausreichend große und öffentlich zugängliche Grundstücke (z.B. Kundenparkplätze oder Abstellflä-

chen) verfügen, kommt auch für sie die Nutzung der Förderung in Frage. (Die Ladesäulen können auch von eigenen E-Fahrzeugen zum Laden benutzt werden, solange sie öffentlich zugänglich bleiben.)

Für die Beratung und Errichtung der passenden Ladeinfrastruktur können sich Unternehmen an speziell geschulte Elektrohandwerksbetriebe in ihrer Region wenden. Eine Suchmöglichkeit nach solchen E-Mobilitäts-Fachbetrieben findet sich unter dem Stichwort „Fachbetrieb finden“ auf den Seiten der Fachorganisation des E-Handwerks <http://www.e-handwerk.org/themen/e-mobilitaet.html>

Für an Ladeinfrastruktur interessierte Betriebe und Organisationen finden sich im „Technischen Leitfaden Ladeinfrastruktur“ weitere spezialisierte Erläuterungen und eine Checkliste für Planung, Genehmigung, Aufbau und Betrieb.

*Quelle: ZDH*

## **Zählprotokoll bei offener Ladenkasse nicht zwingend erforderlich**

Bei offenen Ladenkassen wird von Steuerprüfern oft das Fehlen eines Zählprotokolls beanstandet, in dem die genaue Stückzahl der eingenommenen Gelscheine und Geldmünzen vermerkt ist.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt klargestellt, dass die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung bei Bareinnahmen, die mittels einer offenen Ladenkasse erfasst werden, einen täglichen Kassenbericht erfordert, der auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszählens der Bareinnahmen erstellt worden ist. Ein Zählprotokoll, in dem die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und Geldmünzen aufgelistet wird, ist hingegen nicht erforderlich.

Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 16. Dezember 2016, AZ XB 41/16.

*Quelle: Der Steuerzahler*

## **Arbeitslosengeldanspruch und länger dauernde Vollzeit-Meisterausbildung**

Der ZDH hatte die Problematik des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach Abschluss einer längeren Vollzeit-Meisterausbildung in einem Infoblatt thematisiert und dort entsprechende Hinweise zur Vermeidung eines Wegfalls des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gegeben.

Im Rahmen des AWStG (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz) 2016 wurde eine neue interessante Option für Meisterschüler eingeführt und eröffnet nunmehr die Möglichkeit der Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung bei Weiterbildung:

*Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die sich beruflich weiterbilden, wenn dadurch ein beruflicher Aufstieg ermöglicht, ein beruflicher Abschluss vermittelt oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt wird.*

Diese Regelung gilt laut Gesetzesbegründung auch ausweislich für Meisterfortbildungen: Typische Sachverhalte für die freiwillige Weiterversicherung sind die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz forderungsfähigen Weiterbildungen, die u. a. auf einen Abschluss zu Handwerks- oder Industriemeistern, Technikern oder auf eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten.

Es gilt nachfolgende Regelung zur Beitragszahlung:

*Für Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, gilt als beitragspflichtige Einnahme in Fällen des § 28 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.*

Die sich ergebenden Beiträge im Umfang von 50 Prozent der Beitragsgröße und somit in einer Höhe von 44 Euro (West 216) bzw. 38,00 Euro (Ost 2016) sind vergleichsweise niedrig mit Blick auf die möglichen Leistungsansprüche.

Diese im letzten Jahr mit dem AWStG eingeführte Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung bei Weiterbildung sichert den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Abschluss der Weiterbildung unabhängig von der Dauer der Weiterbildung.

**In jedem Fall gilt, dass sich Weiterbildungswillige zunächst bei der für sie zuständigen Arbeitsagentur beraten lassen sollten.**

Quelle: ZDH

## **2. Stufe der Umsetzungspflicht der elektronischen Vergabe beginnt im April 2017**

Seit Inkrafttreten der EU-Vergaberichtlinien am 17. April 2014 sind zentrale Vergabestellen verpflichtet, EU-weite Vergabeverfahren spätestens ab dem 18.04.2017 vollelektronisch durchzuführen. Dies umfasst den Prozess von der Bekanntmachung bis zur Zuschlagserteilung. Zentrale Vergabestellen im Sinne der EU werden definiert als öffentliche Auftraggeber, die auch für andere öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren tätig werden. Das kann beispielsweise bei einer Einkaufskooperation, aber auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen.

Alle Vergabestellen müssen nicht nur die Bekanntmachung auf TED einstellen, sondern bereits seit 18.04.2016 zugleich die kompletten Vergabeunterlagen zum kostenfreien und direkten Download auf einer elektronischen Plattform zur Verfügung stellen. Die Frist für die Kommunikation und Zuschlagserteilung und den Informationsaustausch in elektronischer Weise, sowie die elektronische Angebotsabgabe, verlängert sich für Vergabestellen, die keine zentrale Funktion für andere öffentliche Auftraggeber erfüllen, bis zum 18.10.2018.

Quelle: ABST SH



### **Wir gratulieren**

**Klaus Dyroff**, Ehrenobermeister, Heidelberg zu seinem 85. Geburtstag

**Carl-Ludwig Hebler**, Ehrenobermeister, Bochum zu seinem 80. Geburtstag

Dr. G. Kast GmbH & Co KG, Sonthofen  
MBO Binder & Co, Oppenweiler  
Media & Service Büro, Bernd Lochmüller,  
Bielefeld

Müller-Martini GmbH, Ostfildern  
Planatol Wetzel GmbH, Rohrdorf  
Reflex Premium Papier GmbH & Co KG, Düren  
Ribler GmbH & Co, Stuttgart  
Smurfit Kappa C.D. Haupt,

Papier- u. Pappenfabrik GmbH,  
Diemelstadt Wrexen

Gebr. Schabert GmbH & Co KG, Strullendorf  
Schmedt GmbH & Co KG, Hamburg

### **Fördermitglieder**

Achilles Präsentationsprodukte GmbH, Celle  
Cobcon-Consulting + Sales Agency,  
Thomas Riemerschmid, Bamberg

Colonia Leather GmbH & Co KG, Kassel  
Fixum Creative Technology GmbH & Co KG,  
Neuwied

Herzer-Interflex GmbH, Karlsruhe

**VERSORGUNGS  
WERK**



**Eine Selbsthilfeeinrichtung  
des Handwerks**

**Versorgungswerk der Kreishandwerkerschaft Aachen e.V.**  
Heinrichsallee 72 • 52062 Aachen

## 5. Hardcover-Award

Zum nunmehr fünften Mal fand unter der Trägerschaft von BDBI, der Fachzeitschrift Bindereport sowie der Firma Schmedt aus Hamburg der Hardcover-Award statt.

Ende März trat die Jury in der Geschäftsstelle des BDBI zusammen, um die Preisträger zu ermitteln.

Wie im vergangenen Jahr bestand sie wieder aus Hans-Dieter Jung, Vorstandsmitglied des BDBI, Ingela Dierick, stv. Vorsitzende der Vereinigung Meister der Einbandkunst sowie Dr. Petronella Prottung, Leiterin der Akademie für Handwerksdesign der Handwerkskammer Aachen.

Da die Bekanntgabe der Preisträger auf der Jahrestagung des BDBI Ende April in Gmund erfolgt, können wir diese erst in der nächsten Ausgabe bekanntgeben.



Die Jury des Hardcover-Awards v.l.n.r.: Herr Jung, Frau Dr. Prottung und Frau Dierick.

## Konrad Steinkuhl vollendet 80. Lebensjahr

In diesen Tagen vollendet Konrad Steinkuhl aus Hamburg, der sich Jahrzehnte in der Berufsorganisation für unseren Beruf engagiert hat, sein 80. Lebensjahr.

Von 1976 bis 1997 engagierte er sich im Vorstand des BDBI. Darüber hinaus gehörte er dem Sozialpolitischen Ausschuss/Tarifausschuss an. Von 1981 bis 2001 war er deren Vorsitzender und hat maßgeblich das Tarifgeschehen in unserem Berufsverband geprägt.

Er war Gründungsmitglied der ehemaligen „Fachgruppe Bibliotheks- und Sortimentsbuchbinder“ im BDBI bis zu deren Auflösung im Jahre 1998. Als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender dieser Fachgruppe war er ein Jahrzehnt tätig.

Er war maßgeblich an der Schaffung der ersten Gütebestimmung für Bibliothekseinbände RAL-RG 495 beteiligt. Darüber hinaus gehörte er der Kommission zur Erarbeitung der „Richtlinien für die Vergabe im Buchbinderhandwerk“ in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bibliotheksinstitut an.

Wir danken Konrad Steinkuhl für seinen unermüdlischen Einsatz für unser Buchbinderhandwerk und wünschen ihm auch an dieser Stelle alles Gute für die kommenden Lebensjahre.

## Haute Couture des Buchbindens Ausstellung in Bielefeld

In dem vor wenigen Jahren neu eingerichteten Haus für Medien in Bielefeld (Stadtbibliothek, Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek unter einem Dach) werden bis zum 29.4. 2017 die Bücher des internationalen Jugendleistungswettbewerbs 2016 der Buchbinder gezeigt.

Dieser Titel hinkt ein wenig: Es werden Handeinbände präsentiert, die von Auszubildenden geschaffen wurden.

Warum nenne ich diese Arbeiten GROSS? Der hier geleistete Arbeitseinsatz zeigt eine gegen den Zeitgeist gerichtete Tendenz der Freizeitverherrlichung. Junge Menschen wachsen über ihre bisher gezeigten Leistungen in der Ausbildung hinaus, um nur für den Selbstzweck der Übung ein eigenes Werk zu schaffen. Nach ihrer Arbeitszeit und auf eigene Kosten. Ein traditionelles Handwerk anzuwenden, moderne Gestaltungen zu entwerfen, dieses unter Zeitdruck zu einem ausgereiften Werk zu entwickeln, das bedeutet eine Menge Arbeit und Disziplin!

Es bedeutet auch: vieles ausmessen, verwerfen und neu beginnen; also zuschneiden, wegwerfen und neu zuschneiden. Viel schneiden! Hier halte ich die deutsche Übersetzung des Titels der Ausstellung für angemessen: GROSSE SCHNEIDEREI.

Den jungen Menschen sind sehr ansprechende Unikate gelungen. Meilensteine auf dem beruflichen Weg der jungen Handwerker und Handwerkerinnen, die so gut sind, dass ich diese Bücher gerne mit einem meisterlichen Begriff auszeichne.

Der vorgegebene, für alle Teilnehmer identische Inhalt dieser Bücher, ist der Katalog einer Einbandausstellung der Württembergischen Landesbibliothek aus dem Jahr 2014, der einen aussagekräftigen Querschnitt der Einbandkunst aus den vergangenen 1000 Jahre vorstellt. Der Titel des Buches lautet: HAUTE COUTURE für Bücher.

Es werden Buchbinde-Workshops und öffentliche Führungen angeboten, eine Auswahl begleitender Literatur steht bereit. Eine private Spende erlaubte uns die Herstellung eines Katalogs.





Die Ausstellung wurde von Dr. Jochen Rath, Leiter des Stadtarchivs und landesgeschichtlicher Bibliothek, von Frau Sundermann-Spies und Ulrike Bonin kuratiert.

<http://www.stadtarchiv-bielefeld.de/>  
Ulrike Bonin,  
Obermeisterin der Buchbinder- und  
Buchdrucker-Innung OWL

### Das Highlight der Hardcover-Days vom 16. bis 17. Juni beim Hamburger Maschinenbauer



Schmedt wird sicherlich das Vorserienmodell der neuen PräziBind Zero sein. Mit diesem Gerät lassen sich endlich auch kleine Auflagen mit einem echten lay-flat-Aufschlagverhalten herstellen.

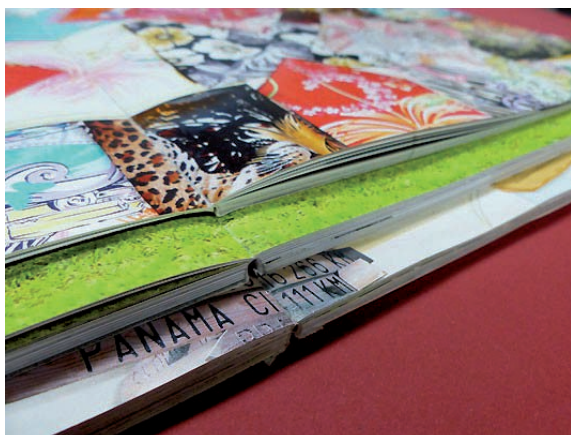
Das neue Gerät der Hamburger arbeitet nach dem Prinzip Ribler. Hierbei gehen die freigelegten Papierfasern mit dem eingesetzten speziellen Klebstoff eine hochfeste und gleichzeitig flexible Bindung ein. Das Ergebnis ist eine echte „lay-flat“-Bindung mit beachtlichen Festigkeitswerten! Ein weiterer Vorteil dieser Klebebindung: Es lassen sich sogar „schwierige“ Papiere bis 300g verarbeiten, die sich sonst schlecht verkleben lassen. Die Resultate sind mehr als beeindruckend für ein Gerät dieser Größenordnung. Mit der PräziBind Zero richtet



sich Schmedt an Hersteller und Verarbeiter von kleinen Auflagen, beispielsweise aus dem Bereich Fotobuch, Kunstbuch, Katalog etc.

Als weiteren Schwerpunkt der Veranstaltung zeigt Schmedt das zweite Modell der XS-Reihe: Die PräForm XS. Mit diesem Einstiegsgerät lassen sich Bücher bis Format DIN A4 pressen und mit einem eingebraunten Falz versehen. Schon mit der PräGnant XS hat Schmedt bewiesen, dass sich auch mit kleineren, kompakteren Geräten produktiv gearbeitet werden kann.

Oft lassen beengte Platzverhältnisse und begrenzte finanzielle Mittel nicht zu, sich große Produktionsanlagen anzuschaffen und zu be-



treiben. Sollen dennoch hochwertige Produkte hergestellt werden, sind Schmedts XS-Geräte eine gute Alternative. Mit ihnen lassen sich professionelle Ergebnisse erzielen, wenn auch mit Einschränkungen hinsichtlich Funktionalitäten, Formaten und Leistung.

Es ist geplant diese neue Maschinenreihe schon bald zu erweitern: Hier steht vor allem die Fertigung von Decken (PräDeka XS) im Lastenheft der Entwickler des Maschinenbauers.

Dritte Neuheit ist eine neue Vorsatzklebmaschine. Mit ihr lassen sich auf einfachste Weise Vorsatzpapiere an Buchblocks ankleben. Neben der einfachen Bedienung steht auch bei diesem Gerät im Vordergrund: Kostengünstige Anschaffung, Einsatz auch auf engstem Raum und handwerkliche Qualität der gefertigten Endprodukte. Alle Maschinen und Geräte werden im Democenter live präsentiert.

Aber Schmedt ist ja nicht nur als Maschinenbauer bekannt, sondern als eines der wenigen Unternehmen der Branche auch ein führender Material-Großhändler. So werden auf den Hardcover Days neben den technischen Neuheiten auch neue Materialien gezeigt. Zwei Schwerpunkte sind dabei die zahlreichen neuen Einbandmaterialien und neuen Klebstoffe.

Auch hier geht Schmedt aktuell den Weg des downsizing. So wurden Verpackungsgrößen für verschiedene Artikel der Nachfrage nach kleineren Einheiten angepasst. Mittlerweile wird weniger auf Vorrat, als für den tatsächlichen Bedarf eingekauft. Daher gibt es diverse



Produkte, wie z. B. Prägefalten, Bänder, Litze und Kordeln oder Klebstoffe jetzt auch in kleineren Verkaufseinheiten.

Zum Programm der Hardcover-Days gehören weiterhin: Ein Gebrauchtmaschinen-Markt (darunter nostalgische Maschinen für Papierverarbeitung), Vorführungen zu verschiedenen Themen: u. a. Papierschöpfen (M. Janssen) und die Herstellung von Buntpapieren (S. Krause) sowie Vorträge zu den Themen „lay-flat“-Klebebindung (F.J. Landen) und Klebstoff-Entwicklung (J. Giering), neben dem Democenter kann auch das Materiallager besichtigt werden.

Mit der Einladung zu den Hardcover Days werden auch Gutscheine verschickt: Für ein Foto in unserem neuen Studio (mit oder ohne Herrn Janssen), einen druckfrischen aktuellen Schmedt-Katalog im Hardcover-Design oder ein Notizbuch mit Ihrem Namen.

Für das leibliche Wohl wird in gewohnter Weise gesorgt: Morgens mit einem Frühstück vom Barista-Mobil und tagsüber mit einem rustikalen Catering. Für die Anreise mit dem Auto gibt es Parkplätze und einen Shuttle-Service.

Die Einladungen werden in Kürze verschickt. Sie können sich aber auch per E-Mail unter [info@schmedt.de](mailto:info@schmedt.de) anmelden.

Nutzen Sie das Wochenende für einen Hamburg-Besuch und schauen Sie sich einmal die Elbphilharmonie aus der Nähe an oder besuchen Sie eines der zahlreichen Musicals!



**Juristischer Wegweiser  
von Rechtsanwalt  
Dr. Johannes Delheid**

*Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Lehrbeauftragter für  
Gesellschaftsrecht*

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und dem Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das deutsche Volk Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“ So heißt es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom Mai 1949.

Das Grundgesetz war damals die historische Antwort auf die Greuelthaten des Naziregimes.

In den nachfolgenden Grundrechten kann man nachlesen:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Es lohnt sich, im Grundgesetz unserer Republik nachzulesen und z. B. Artikel 20 zur Kenntnis zu nehmen, in dem es heißt:

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Seit 1949 leben die Menschen in der Bundesrepublik Deutschland unter der Geltung dieses Grundgesetzes in Frieden. Der demokratische Rechtsstaat hat funktioniert und auch in vorbildlicher Weise seine sozialen Verpflichtungen erfüllt.



Deutschland gehört sicherlich zu den Ländern mit dem ausgeprägtesten Sozialsystem, das es in der Welt gibt.

Insgesamt wurden in Deutschland im Jahr 2016 ca. 888 Mrd. Euro in sozialpolitische Zwecke gelenkt. Die Summe der Sozialausgaben ist zuletzt gestiegen, trotz niedriger Arbeitslosigkeit und günstiger Konjunktorentwicklung.

Weiterhin sind die arbeitenden Menschen in Deutschland durch ein umfangreiches und sozial geprägtes Arbeitsrecht geschützt und versorgt. Dabei geht es nicht nur um Kündigungsschutz und andere Sicherungen des Arbeitsmarktes, sondern auch um Sozialleistungen der Wirtschaft wie Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (über 50 Mrd. €/Jahr), Urlaub, Mutterschutz, Anspruch auf Elternzeit etc.

Man kann deshalb nur davor warnen, unseren Sozialstaat aus parteitaktischen Gründen schlecht zu reden. Das ist Wind auf die Mühlen der Populisten.

Man kann über Art und Weise der Verteilung sprechen, man kann darüber nachdenken, ob es Stellschrauben gibt, an denen man noch zu drehen hat in Anpassung an die gesellschaftliche Entwicklung. Mehr geht nicht und sollte deshalb auch nicht versprochen werden.

Die finanzielle Hauptlast trägt im Übrigen die schon hohe Steuern zahlende Mittelschicht. Mit Steuergeldern operieren unsere Politiker und nicht mit ihrem eigenen Geld.

Lassen wir also bitte die Kirche im Dorf und seien wir dankbar, in einem derartigen Land leben zu dürfen. Auch in der historischen Einstufung sind die derzeit in unserer Republik tätigen Menschen in vielfältiger Hinsicht beschenkt.

Die immer noch bestehenden großen sozialen Unterschiede wird man mittelfristig durch Bildung verringern können. Dabei muss unser Staat behutsam, aber nachhaltig an den unfähigen und verantwortungslosen Eltern vorbei deren Kinder an die Bildung herantühren. Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und auch die Kinder aus sozialschwachen Familien sind begabt genug, in unserem Bildungssystem zu bestehen, wenn man sie entsprechend fördert.

Wenn es dann um Bildung geht, sei es in der Grundschule, in den weiterführenden Schulen oder in den Berufsschulen, da geht es nicht nur um Wissen und Können, sondern vor allen Dingen auch um menschliche Bildung im Sinne von Respekt und Sozialverhalten. Und den Erwachsenen, die sich nicht sozialverträglich verhalten, muss der Staat deutlich die Grenzen aufzeigen.

Anders funktioniert ein Gemeinwesen in der Praxis nicht – und sei die Verfassung auch noch so gut.

## **Zum Alltag des Rechts.**

### **1. Betriebsnachfolge**

Wie man immer wieder liest, sollen viele Betriebe – auch im Handwerk – altersbedingt einen neuen Inhaber benötigen; doch es gibt sie nicht in ausreichender Zahl.

Das Thema Betriebsnachfolge muss man langfristig angehen, sonst droht die altersbedingte Zwangsschließung.

Dank der immer noch günstigen Regeln des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts hilft auch das Finanzamt bei den Nachfolgeregelungen. Auch zivilrechtlich lassen sich gute Modelle entwickeln.

Vielfach stehen jedoch aus dem Kreis der Erben gar keine Nachfolger zur Verfügung. Der in vielen mittelständischen Betrieben durch Selbstausbeutung erkaufte Erfolg findet bei den potentiellen Nachfolgern in den Familien nicht nur Freunde.

Bei Fremden scheidet die Betriebsübernahme vielfach an der Finanzierung.

Derjenige der abgeben will oder altersbedingt muss, ist heute in fast allen Fällen gezwungen, weit von seinen finanziellen Vorstellungen abzuweichen. Da geht manche Lebensplanung „in die Hose“. Natürlich gibt es die Modelle, mit denen man den Wert eines Unternehmens berechnet. Jeder Wirtschaftsprüfer kann das vorrechnen. Entscheidend ist jedoch, ob sich jemand findet, der diesen Preis bereit ist zu zahlen. Das ist in sehr vielen Fällen eindeutig nicht der Fall. Wer als einzige Altersversorgung nur den Verkauf seines Betriebes im Auge hat, kann deshalb böse Erwachen.

Darum heißt es langfristig zu denken in Zeiträumen von 10 oder 15 Jahren und möglichst außerhalb des Betriebes alterssichernde Vermögenswerte aufzubauen.

Es ist keine gute Strategie, alles in den Betrieb zu stecken und nur auf den Betrieb und dessen angeblichen Wert zu setzen.

### **2. Befristete Arbeitsverhältnisse**

Derzeit sind wiederum die befristeten Arbeitsverhältnisse in der Diskussion. Man kann nur warnen. In der Vergangenheit hat die Möglichkeit befristete Verträge abzuschließen, tausende Menschen in den Arbeitsmarkt gebracht. Wir werden in den nächsten Jahren und Jahrzehnten nicht nur Hochkonjunktur haben. Es wird auch wieder Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit geben und dann wird die Flexibilität des Arbeitsmarktes wieder gefordert sein.

Befristete Arbeitsverhältnisse abzuschließen ist keine Diskriminierung. Der Gesetzgeber hat das im Teilzeit- und Befristungsgesetz angemessen geregelt und ist auf diese Weise den Betrieben und auch den Arbeitnehmern bei der Arbeits-

platzfindung behilflich gewesen. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz sollte deshalb erhalten bleiben.

### **3. Befristeter Teilzeitananspruch**

Am 21. Dezember 2016 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts vorgestellt.

Es geht dabei um die Einführung eines zeitlich befristeten Teilzeitanpruchs mit Rückkehrrecht zur ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit nach 6-monatiger Beschäftigungsdauer in einem Betrieb mit mehr als 15 Arbeitnehmern. Zugegebenermaßen betrifft das nur den kleineren Teil unserer Handwerksbetriebe. Gleichwohl ist das für das Handwerk nicht akzeptabel. Angesichts des Fachkräftemangels würde sich hier eine weitere Dramatisierung oder Verengung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage ergeben.

Wir kennen den Teilzeitananspruch bereits aus dem Recht der Eltern- und Großelternzeit und der Familienpflege- und Pflegezeit. Um schon mit diesen Teilzeit- und Freistellungsansprüchen sind unsere Handwerksbetriebe in der Praxis vielfach überfordert und in ihrer Personalplanung und Personaldisposition massiv eingengt. Vor allen Dingen ist es nicht akzeptabel, dass dieser geplante weitere Anspruch auf befristete Teilzeit ohne irgendeinen Grund oder z. B. familiär bedingten Sachgrund beansprucht werden kann.

Was als soziale Wohltat daherkommt ist in Wahrheit eher ein Privileg für diejenigen, die sich eine derartige Teilzeit leisten können. Wer zwingend auf seine Einkünfte angewiesen ist – man denke an eine alleinerziehende Mutter – kann sich derartiges ohnehin nicht leisten.

Für das Handwerk gilt nur eine Maxime, nämlich diese rechtliche Veränderung abzulehnen.

### **4. Mitarbeiterdiebstahl**

Jüngst ging durch die Fachwelt die Mitteilung, dass Mitarbeiterdiebstahl ein weit verbreitetes „Kavaliersdelikt“ ist, das Arbeitgeber in er-

schreckendem Ausmaß betrifft, speziell auch im gewerblichen Mittelstand und im Handwerk.

Wie zu lesen war, soll es kriminalpolitische Erkenntnisse geben, wonach etwa 20 % der Mitarbeiter jede Gelegenheit nutzen, um sich zu bereichern, 40 bis 50 % sollen gefährdet sein. Nur der Rest der Mitarbeiter soll ehrlich sein.

Besonders bei den Filialisten sind z. B. Testkäufe eine Selbstverständlichkeit.

Im Übrigen ist es in aller Regel nicht ganz einfach, unehrliche Mitarbeiter zu überführen.

Weiterhin gilt kündigungrechtlich, dass bis auf den Bagatelldiebstahl „jeder Diebstahl und jede Unterschlagung“ das Recht zur außerordentlichen Kündigung bietet. Wann die Bagatellgrenze überschritten wird, muss im Einzelfall geprüft werden. Ist der Bagatellfall gegeben, heißt es Abmahnung statt Kündigung und Kündigung erst nach vorheriger einschlägiger Abmahnung.

### **5. Elternzeit**

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) räumt Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit ein.

Auch dieses Instrument trifft manchen Handwerksbetrieb hart. Gleichwohl muss man diese Möglichkeit akzeptieren – sie ist im Übrigen gesellschaftspolitisch erforderlich und nicht umkehrbar.

Die Höchstdauer der Elternzeit beträgt 3 Jahre für jedes Kind.

Interessanterweise sind es auch immer mehr die Väter, die Elternzeit in Anspruch nehmen.

In der Praxis ist jedoch zu beobachten, dass speziell Mütter die Inanspruchnahme von Elternzeit als selbstverständlich unterstellen. Dabei wird übersehen, dass Elternzeit schriftlich verlangt werden muss. Dazu heißt es im Gesetz:

Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie

1. für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Le-

Frieda, Buchbinderin

**Fünf Jahre  
Nachsitzen?  
Ich hab was  
Besseres vor.**

Entdecke über 130 Ausbildungsberufe.

**DAS HANDBWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

- 2. für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes und spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen.

In diesem Schreiben muss der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von 2 Jahren Elternzeit genommen werden soll. Eine angemessene kürzere Frist ist nur bei Vorliegen dringender Gründe ausnahmsweise möglich.

**6. Arbeitnehmerüberlassung**

Nach Angaben der Bundesregierung arbeiten in deutschen Unternehmen rund 1 Mio. Zeitarbeiter. Das ist derzeit offensichtlich politisch nicht erwünscht.

Der Gesetzgeber hat deshalb eine Reform auf den Weg gebracht, die zum 1. April 2017 greift.

Die wichtigsten Änderungen:

- Die Überlassungsdauer wird auf 18 Monate begrenzt.

- ein Anspruch auf Equalpay (gleiche Bezahlung wie die Arbeitnehmer im Entleiherbetrieb) entsteht nach 9 Monaten.
- Der Gesetzgeber hat eine Offenlegungs- und Konkretisierungspflicht eingeführt.
- Eingeführt wurde auch das grundsätzliche Verbot, Leiharbeiter als Streikbrecher einzusetzen.

Wer mit Leiharbeitnehmern arbeitet – und das ist für manche Betriebe nahezu unvermeidbar – muss sich intensiv mit den neuen rechtlichen Vorschriften befassen.

Nach 18 Monaten ist personenbezogen – nicht arbeitsplatzbezogen – Schluss. Der Arbeitnehmer darf im Betrieb – auch nicht an anderer Stelle – nicht weiterbeschäftigt werden. Er muss eine mindestens 3-monatige Pause einlegen, bevor er ins Kundenunternehmen zurückkehren darf. Sodann darf er erneut 18 Monate lang dort arbeiten.

Bei der Berechnung der Überlassungshöchstdauer zählt nur die Einsatzzeit, die nach dem 01.04.2017 geleistet wird.

Schon nach bisher geltendem Recht ist die Zusammenarbeit mit Verleihfirmen nicht ungefährlich.

Folgender Fall:

Zwei Betriebe arbeiten formal auf Werkvertragsbasis zusammen. Nach Überprüfung stellt sich jedoch heraus, dass es sich in Wahrheit um Arbeitnehmerüberlassung handelt. Folglich liegt ein wirksamer Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor mit der Konsequenz, dass ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeiter als zustande gekommen gilt (rückwirkend seit Beginn der Tätigkeit).

Bei Überschreitung der nunmehr vorgesehenen Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten wird ebenfalls ein Arbeitsverhältnis zwischen Leiharbeiter und dem Kundenunternehmen fingiert – es sei denn, er gibt eine sogenannte Festhaltungserklärung ab. Damit erklärt der



Arbeitnehmer, dass er weiterhin bei der Zeitarbeitsfirma unter Vertrag bleiben will.

Wer großen Schaden vermeiden will, muss die Vorschriften kennen und sie beachten.

### **7. Mindestlohn**

Ab 01.0.2017 beträgt der Mindestlohn je Zeitzstunde 8,84 €.

Der Anspruch auf Mindestlohn ist unabdingbar, d. h., Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder gar ausschließen, sind unwirksam.

Vorsicht ist geboten bei Geringverdienern. Durch den Mindestlohn wird die 450,00€-Grenze überschritten, wenn der Arbeitnehmer mehr als 50,90 Stunden im Monat arbeitet.

In diesem Zusammenhang sei allerdings daran erinnert, dass auch bei geringfügig Beschäftigten ein verstetigtes Einkommen bei flexibler Stundenzahl vereinbart werden kann. Maßgeblich ist der Jahresbetrachtung. Im Jahresschnitt müssen also die 50,90 Stunden pro Monat beachtet werden.

*Dr. Johannes Delheid*

## **Aktualisiertes Merkblatt „Betriebliches Eingliederungsmanagement“**

Seit 2004 sind alle Arbeitgeber gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX aufgefordert, für langzeiterkrankte oder wiederholt arbeitsunfähige Beschäftigte ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen. Da der Gesetzgeber nur sehr vage beschreibt, wie und unter welchen Voraussetzungen das betriebliche Eingliederungsmanagement zu erfolgen hat, hatte der UDH 2009 ein Merkblatt zum Thema „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ erarbeitet. Dieses Merkblatt hat der UDH nun unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der vergangenen Jahre überarbeitet und aktualisiert.

Das Merkblatt gibt einen Überblick über die rechtlichen Gesichtspunkte, die Arbeitgeber im Rahmen des Eingliederungsmanagements zu beachten haben. Darüber hinaus enthält es zahlreiche Tipps für die betriebliche Praxis einschließlich Checklisten und Musterbriefe.

Bei Interesse kann das Merkblatt bei uns angefordert werden.

*Quelle: ZDH*

## **Keine rückwirkende Befristung und Einschränkung von C1 Führerscheinen**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat dem ZDH mitgeteilt, dass in Folge einer aktuellen Absprache zwischen Bund und Ländern die neuen „Regelungen zur Gültigkeit der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E und zum Umfang der Fahrerlaubnisklassen C1, C, CE, D1 D1E und DE erst für ab dem 28. Dezember 2016 erteilte Fahrerlaubnisse Anwendung finden. Eine entsprechende klarstellende Regelung in der Fahrerlaubnis-Verordnung wird derzeit vorbereitet. Das BMVI weist jedoch darauf hin, dass im europäischen Ausland Beanstandungen durch Behörden bei Fahrten mit ab dem 19.1.2013 bis zum 27.12.2016 erteilten Fahrerlaubnissen nicht ausgeschlossen werden können, da die deutsche Regelung in den genannten Punkten seit dem 19.01.2013 nicht dem europäischen Recht entsprochen hat.

Der ZDH begrüßte diese Einigung von Bund und Ländern ausdrücklich, da nunmehr (zumindest im innerdeutschen Verkehr) keine rückwirkende Verschlechterung des Rechtsstandes für Führerscheinerwerber zwischen 19.01.2013 und 28.12.2016 erfolgt.

### **Alle Änderungen der Fahrerlaubnisverordnung gelten demnach nur für Führerscheinneuerwerber ab dem 28.12.2016:**

- C1 und C1E Führerscheine, die vor dem 28.12.2016 ausgestellt wurden, sind weiter-

hin bis zum Erreichen des 50. Lebensjahres ohne Gesundheitsprüfung gültig.

- Für Inhaber dieser im genannten Zeitraum erworbenen Führerscheine ergibt sich auch keine Änderung des Umfangs der Geltung in Abgrenzung zum D1 (Bus) Führerschein.

*Quelle: ZDH*

## Neuerungen zum Thema Inklusion auf der Internetseite des ZDH

Die Rubrik „Inklusion und CSR“ auf [www.zdh.de](http://www.zdh.de) wurde überarbeitet. In dieser Rubrik steht Ihnen ab sofort auch das neue UDH-Merkblatt zum Thema „Inklusion im Handwerk“ zur Verfügung.

Zu den Neuerungen gehört insbesondere eine interaktive Deutschlandkarte, die per Mausclick direkt auf die Inklusionsberater der jeweiligen Handwerkskammer vor Ort verweist. Auf diese Weise können die zuständigen Ansprechpartner vor Ort schnell und einfach und einfach gefunden werden.

*Quelle: UDH*

## Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) fand am 10. Februar 2017 die Zustimmung des Bundesrates.

Die vorgesehenen Änderungen des KrWG beziehen sich dabei auf den § 8 Abs. 3 KrWG, die sogenannte Heizwertklausel. Die besagt, dass die energetische einer stofflichen Verwertung gleichwertig ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt. Durch die Beschlussfassung entfällt § 8 Abs. 3 KrWG ab dem 01. Mai 2017.

Auf Beschluss des Bundestages wurde die ursprüngliche Gesetzesvorlage zur Änderung des KrWG um einen Artikel zur Änderung des ElektroG ergänzt. Dabei wurden zum einen die Rücknahmeverpflichtungen nach § 17 Abs. 1 ElektroG merklich verschärft. Bisher verpflichtete das ElektroG Verreiber von Elektro- und Elektronikgeräten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> zur vom Kauf unabhängigen Rücknahme von Elektro- und Elektronikanlagen mit äußeren Abmessungen bis zu 25 Zentimetern in haushaltsüblichen Mengen. In der Neufassung gilt die Rücknahmeverpflichtung nun für bis zu 5 Altgeräte einer Geräteart. Damit wird der Umfang der Rücknahmeverpflichtung nach § 17 Abs. 1 ElektroG deutlich erweitert. Durch die Neuregelung wird es möglich, dass ein einzelner Verbraucher bei jedem Rückgabevorgang 5 gleichartige Geräte zur Entsorgung abgeben und diesen Entsorgungsvorgang bei der gleichen Annahmestelle beliebig oft wiederholen kann.

Weiterhin wurde § 45 ElektroG um einen Verweis auf § 17 Abs. 1 ElektroG ergänzt. Damit kann bei einem Verstoß gegen die Rücknahmepflicht bei Elektro- und Elektronikaltgeräten ein Bußgeld bis zu 100.000 Euro verhängt werden. Die Änderungen des ElektroG treten zum 1. Juni 2017 in Kraft.

*Quelle: ZDH*

## Ja zum Binnenmarkt – Nein zum Dienstleistungspaket

Die EU-Kommission hat am 10. Januar 2017 im Rahmen ihrer Binnenmarkt-Strategie ein sogenanntes **Dienstleistungspaket** vorgelegt, das Gesetzgebungsvorschläge für ein verschärftes Notifizierungsverfahren im Dienstleistungsbereich zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit von Berufsreglementierungen enthält. Darüber hinaus hat sie einen Vorschlag für die Einführung einer Dienstleistungskarte vorgelegt.

Diese Initiative der EU-Kommission zielt auf weitgreifende Eingriffe in Kompetenzbereiche, die den Mitgliedsstaaten bisher selbst vorbehalten sind. Eine Umsetzung würde bedeuten, dass der nationale Gesetzgeber im öffentlichen Wirtschaftsrecht deutlich eingeschränkt wird. Im Bereich der **dienstleistungsbezogenen Genehmigungsverfahren und Anforderungen** betrifft dies neben der Bundesebene auch die Landes- und kommunale Ebene. Als Beispiele: Friedhofsordnungen, Meldegesetze, Umweltgesetzgebung etc..

Der Richtlinienentwurf zur **Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen** betrifft Reglementierungen des Handwerks, der freien Berufe, der Heil- und Pflegeberufe, der Lehrer und div. andere Reglementierungen. Eine Umsetzung würde die Gestaltungsautonomie der nationalen Gesetzgeber enorm einschränken!

Die Handwerksorganisationen hatten sich auf politischer Ebene dafür eingesetzt, dass hier Einhalt geboten wird und dafür geworben, eine Rüge gegenüber der EU-Kommission auszusprechen. Die Politik ist dem gefolgt und so

haben der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat die sogenannte **Subsidiaritätsrüge** zum aktuellen Dienstleistungspaket der Europäischen Kommission erhoben.

Die Subsidiaritätsrüge ist jedoch ein komplexes Verfahren. Hierzu gilt allgemein, dass sie von einem nationalen Parlament oder einer nationalen Parlamentskammer erhobene Subsidiaritätsrüge von Unionsgesetzgebern im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Die weitergehenden Wirkungen hängen aber insbesondere davon ab, wie viele Beschwerden zu einem Stichtag eingereicht werden. Aktuell haben Frankreich und Österreich gleichfalls Subsidiaritätsrügen gegen das Dienstleistungspaket eingereicht.

Auf der ZDH-Vollversammlung im März d.J. in München hat der Zentralverband des Deutschen Handwerks hierzu eine Resolution veröffentlicht unter dem Thema „Ja zum Binnenmarkt – Nein zum Dienstleistungspaket“, die wir nachfolgend abdrucken.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informieren. L.V

## **Resolution**

### **“Ja zum Binnenmarkt – Nein zum Dienstleistungspaket”**

Angesichts der vielfältigen, aktuellen Herausforderungen gilt es, Europas Wettbewerbsfähigkeit in der globalisierten Welt zu stärken. Dazu ist es unerlässlich, die wirtschaftliche Entwicklung der nationalen Volkswirtschaften und deren jeweilige Stärken gemeinsam weiter voranzubringen

Das Deutsche Handwerk bekennt sich ausdrücklich zum Europäischen Binnenmarkt. Dessen Vollendung darf aber nicht zu einem grundsätzlichen Abbau von Berufsreglementierungen führen und die bestehenden Gesetzgebungskompetenzen der nationalen Gesetzgeber aushöhlen. Mit dem von der Europäischen Kommission am 10. Januar 2017 veröffentlichten Dienstleistungspaket wird jedoch



genau das beabsichtigt. Jeder einzelne Gesetzgebungsvorschlag widerspricht dem Subsidiaritätsgrundsatz des Vertrages über die Europäische Union:

Mit dem **Richtlinienentwurf über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung** werden den Mitgliedstaaten Kriterien vorgegeben, anhand derer sie ihre Berufsreglementierungen prüfen müssen. Die Entscheidungsprärogative der nationalen Gesetzgeber wird dadurch in unzulässiger Weise drastisch beschnitten:

- ⇒ Im Bereich der Bildungspolitik besteht ein Harmonisierungsverbot auf Gemeinschaftsebene. Dies wird durch die Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit umgangen.
- ⇒ Die vorgeschlagenen Prüfkriterien sind nicht von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gedeckt.
- ⇒ Die gemeinschaftsrechtlich allgemein anerkannten Verhältnismäßigkeitskriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit sind bereits in Artikel 59 der Anerkennungsrichtlinie enthalten.
- ⇒ Berufsreglementierungen stellen nachweislich kein Hindernis im Binnenmarkt dar. Europaweit geltende Anerkennungsregeln sichern die Mobilität von Selbstständigen und Arbeitnehmern.
- ⇒ Das Verhältnismäßigkeitsraster stellt auf ökonomische Auswirkungen ab. Qualifikationsanforderungen an den Berufszugang sichern aber vor allem die Qualität von Produkten und Dienstleistungen, sind präventiver Verbraucherschutz, Garant für nachhaltiges Unternehmertum und hohe Ausbildungsleistung. Auf diese Kriterien muss sich der nationale Gesetzgeber auch zukünftig berufen können.

Mit dem **Richtlinien- und Verordnungsentwurf zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte** soll die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung erleichtert werden. Das Konzept bringt jedoch tiefe Eingriffe im Bereich der nationalen Verwaltungsstruktur mit sich und hebt das Wirtschaftsverwaltungsrecht in Deutschland teilweise aus:

- ⇒ Gerade im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern und bei der Berufsanerkennung besteht ein abschließender europäischer Rechtsrahmen.
- ⇒ Das Ziellandprinzip garantiert die Kontrolle der Einhaltung geltender Schutzbestimmungen durch die zuständigen Behörden vor Ort. Es würde zugunsten des Herkunftslandprinzips teilweise ausgehebelt.
- ⇒ Neben dem etablierten Einheitlichen Ansprechpartner müssten neue parallele Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden und würden ihn entwerten.

Der **Richtlinienentwurf zur Einführung einer Notifizierungspflicht** im Dienstleistungsbereich etabliert ein Vorab-Prüfverfahren durch die Europäische Kommission. Die Kommission will die Befugnis, Maßnahmen des nationalen Gesetzgebers modifizieren oder stoppen zu können.

- ⇒ Der Vorschlag wirft grundsätzliche Fragen der Gewaltenteilung auf. Die Europäische Kommission will sich das Recht zuschreiben, den mitgliedstaatlichen Gesetzgebern vorzuschreiben, ob und wie Regelungen erlassen werden dürfen.
- ⇒ Der nationale Gesetzgeber soll unter erheblichen Rechtfertigungsdruck gesetzt werden. Es besteht kein Handlungserfordernis auf EU-Ebene, allenfalls ein Vollzugsdefizit einzelner Mitgliedstaaten.

⇒ Der nationale Gesetzgebungsprozess würde erheblich erschwert und verzögert.

### Das deutsche Handwerk appelliert deshalb

- an die Europäische Kommission, die Vorteile eines qualifikationsgebundenen Berufszugangs endgültig anzuerkennen und diesen nicht fortwährend als Wettbewerbshindernis zu diskreditieren. Der Vorschlag zum Verhältnismäßigkeitsraster ist zurückzuziehen.
- an die Bundesregierung, ihr klares Bekenntnis zum qualifikationsgebundenen Berufszugang und den Kammerstrukturen zu bekräftigen und sich mit entsprechendem politischen Gewicht in die Verhandlungen auf Ratsebene einzubringen.
- an den Bundestag und den Bundesrat, an ihre Stellungnahmen zur Binnenmarktpolitik von 2016 anzuknüpfen und die Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes in den einzelnen Gesetzgebungsvorschlägen zu rügen.
- an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, ein klares politisches Signal für Qualifikation und Qualität zu setzen, dies in die Trilogverhandlungen einzubringen und der Plenumsbefassung zugrunde zu legen.

März 2017

## Werbemittel

Öffentlichkeitsarbeit für unseren Berufsstand kann uns nur gemeinsam gelingen, so dass wir Sie ganz herzlich bitten möchten, die vorhandenen Werbemittel einzusetzen.

Unter [www.bdbi.de](http://www.bdbi.de) können Sie sich die Werbemittel anschauen und diese auch direkt per Mail bestellen.

**Ganz aktuell:** Unsere Werkzeugkiste für Auszubildende hat einen Gegenwert von ca. 125,00 €. Durch Unterstützung unserer Partner, **Firma H.H. Schmedt GmbH & Co. KG, Hamburg, Neschen AG, Bückeberg und der Signal Iduna Gruppe, Dortmund/Hamburg** können wir Ihnen diese deutlich verringert zu einem Preis von 58,00 € anbieten. Bei Bestellung der Werkzeugkiste bitte wie bisher

eine Kopie des Ausbildungsvertrages der Bestellung beifügen!

Ebenfalls aktuell: Die Infoblätter „Reparieren oder Restaurieren“ und das allgemeine Infoblatt über das Buchbinderhandwerk.

<b>Werkzeugkiste</b>	<b>€ 58,00</b>
<b>Infoblatt „Reparieren oder Restaurieren“</b>	
VE 100 Stück	<b>€ 12,80</b>
<b>Infoblatt über das Buchbindehandwerk – Bindungen kennt viele Varianten –</b>	
VE 100 Stück	<b>€ 28,00</b>
<b>Aufstecker Kurzmitteilungen – versch. Motive 1000 Stück</b>	<b>€ 10,00</b>
<b>RAL RG 495</b>	<b>€ 10,00</b>

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der Versandkosten.

# Papyrus. Mehr Papier. Mehr Service. Mehrwert für Sie!

Papyrus ist einer der führenden Papiergroßhändler in Deutschland. Neben einer umfassenden Sortimentsvielfalt bietet Papyrus weitere entscheidende Vorteile: Verantwortungsbewusste Umweltorientierung, herausragende Verfügbarkeit, Lagerhaltung und Logistik sowie ein optimiertes Online-Bestellsystem, das keine Wünsche offenlässt.

Überzeugen Sie sich selbst! [www.papyrus.com/de](http://www.papyrus.com/de)



PAPYRUS 